AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM 11. Juni 1991 NR. 1901

EG Solothurn: Strassenkategorienplan (Teilplan) Obachgebiet / Genehmigung und Behandlung der Beschwerden

Der Regierungsrat stellt fest und zieht in Erwägung:

1. Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Solothurn unterbreitet dem Regierungsrat gestützt auf § 18 Abs. 1 des Kantonalen Baugesetzes (BauG) den Strassenkategorienplan (Teilplan) Obachgebiet betreffend die Strassen A-Nord und B-West zur Genehmigung.

   Die öffentliche Auflage des Teilplans 1 : 500, vom Gemeinderat am 5.12.1989 beschlossen, erfolgte vom 15.1. bis 14.2.1990. Gegen die Strassenkategorisierung von A-Nord und B-West wurden unter Wahrung der Frist zwei Einsprachen eingereicht, die vom Gemeinderat am 23.10.1990 abgewiesen wurden.

   Folgende Einsprecher führen gegen den Abweisungsentscheid des Gemeinderates gestützt auf § 17 Abs. 1 BauG fristgerecht Beschwerde beim Regierungsrat:

   a) **Alphons Glutz-Blotzheim AG, Bergstrasse 2, 4500 Solothurn**
      v.d. Dr. U. Isch, Fürsprech und Notar, Wengistr. 2, 4500 Solothurn
   b) **AG Baustein, Muttenstr. 13, 4500 Solothurn**
      v.d. lic. iur. Ch. Schönberg, Fürsprech und Notar, Weissensteinstr. 15, 4500 Solothurn

2. Gemäss rechtskräftigem Teilzonen- und Erschliessungsplan Obach-West 1 : 500 (RRB Nr. 2474 vom 14.8.1989) liegen die

Grundstücke entlang der neuen Strasse A-Nord (Verlängerung der Glutz-Blotzheimstrasse) östlich in der Industrie-Gewerbezone, westlich in der Planungszone. Die neue Strasse B-West führt durch die Industrie-Gewerbezone und mündet in die Glutz-Blotzheimstrasse. Im vorliegenden Strassenkategorienplan werden die Strassen A-Nord und B-West als Industrie- und Gewerbestrassen i.S.v. § 3 Abs. 1 lit. b des Reglements über die Erschliessungsbeiträge und -gebühren der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn (ER EGS) i.V.m. § 39 des Kantonalen Reglementes über Erschliessungsbeiträge und -gebühren für die Gemeinden des Kantons Solothurn (ER) eingeteilt.

3. a) Dr. U. Isch stellt namens und im Auftrag der Alfons Glutz-Blotzheim AG den Antrag, der angefochtene Gemeinderatsbeschluss vom 23.10.1990 sei aufzuheben (u.K.u.E.F). In der Einsprache wurde geltend gemacht, die Strasse A-Nord sei als Sammelstrasse, die Strasse B-West als Hauptstrasse, eventualiter als Sammelstrasse zu qualifizieren.

   b) Fürsprech Ch. Schönberg stellt namens und im Auftrag der AG Bausein u.K.u.E.F. folgende Anträge: 1. Der Genehmigungsbeschluss des Gemeinderates der EGS sei aufzuheben. 2. Die Strasse B-West sei als Sammelstrasse zu qualifizieren. 3. Eventualiter sei der Strassenkategorienplan zur neuerlichen Beurteilung an die Gemeinde zurückzuweisen.

   Der Gemeinderat beantragt die Abweisung der Beschwerden, unter Kostenfolge.

4. Für die Begründung der Rechtsbegehren wird auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

5. Die Alfons Glutz-Blotzheim AG als Eigentümerin von GB Nrn. 1635, 4982, 5027 - 5030 sowie die AG Baustein als Eigentümer von GB Nr. 4354 sind zur Beschwerde legitimiert.

Strasse B-West

Die Alfons Glutz-Blotzheim AG wie die AG Baustein bestreiten die Rechtmässigkeit der Kategorisierung der Strasse B-West und wenden sich gegen die Einteilung als Industrie- und Gewerbestrasse (Erschliessungsstrasse in Industrie- und Gewerbezonen).

Im wesentlichen wird zur Begründung ausdrücklich oder sinngemäss ausgeführt:

1. Die Feinerschliessung der angrenzenden Industrie-Gewerbezone durch die Strasse B-West sei lediglich von untergeordneter Bedeutung. Der Strasse komme die Funktion einer Sammelstrasse zu, weil sie vor allem dem Durchgangsverkehr diene. Gemäss städtischem Planungskonzept Westbahnhofquartier 1986/88 sei eine Verlängerung des Teilstückes bis zum Westbahnhof/Dammstrasse geplant. Dies ergebe sich auch aus der Linienführung des Teilstückes. Im Vollausbau würde der Strasse B-West dann eine wichtige Zubringerfunktion nach Osten zum Westbahnhof und dem dort geplanten Parkhaus sowie nach Westen zur dereinst erstellten Basiserschliessung West (Westtangente) zukommen. (AG Baustein)

2. Es handle sich im vorliegenden Fall um eine Hauptstrasse, eventuell um eine Sammelstrasse, da über die unter Ziffer 1 ausgeführte Zubringerfunktion hinaus der Strasse B-West die Funktion einer Hauptverkehrsader, d.h. orts- bzw. ortsteilverbindende Funktion zukomme, indem die Stadt Solothurn beim Westbahnhof von Westen durch das Obachquartier via Strasse B-West erschlossen werden soll. Diese Einschätzung ergebe sich aufgrund des Verzichts auf die geplante Weststadthochleistungsstrasse und der in Aussicht gestellten Sperrung der Wengibrücke sowie aus dem städtischen Planungskonzept Westbahnhofquartier von 1986/88. (Alfons Glutz-Blotzheim AG)

3. Der Strasse B-West komme im Vollausbau sammelnde Funktion für die künftigen Erschliessungsstrassen der im östlichen Obachgebiet gelegenen Wohnzone zu. (AG Baustein, A. Glutz-Blotzheim AG)

4. Die Kategorisierung als Erschliessungsstrasse sei nicht gerechtfertigt, da die Feinerschliessung der Industrie-Gewerbezone via Obach- und Leopoldstrasse sowie über die zukünftige Erschliessung der Schlossfabrik Glutz AG sichergestellt werde. (AG Baustein)

5. Die Kategorisierung als Erschliessungsstrasse widerspreche unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung der bereits erfolgten Klassifizierung der Glutz-Blotzheimstrasse als Sammelstrasse. (AG Baustein)

Diese Argumentation ist aus folgenden Gründen nicht stichhaltig:

Die Einteilung der bestehenden und projektierten Strassen nach § 39 ER und § 3 ER EGS bezweckt, die Grundlage für eine angemessene Verteilung der Erschliessungsbeiträge nach § 4 ER EGS i.V.m. § 42 ER zu schaffen. Je öffentlicher der Charakter einer Verkehrserschliessungsanlage ist, je mehr sie nicht nur den Anstössern zur Erschliessung ihrer Grundstücke dient, sondern auch übergeordneten Verkehr aufnimmt, desto weniger soll sie von den an die Strasse anstossenden Grundeigentümern finanziert werden. Grundlage für die Einteilung ist die rechtskräftige Zonen- und -Erschliessungsplanung, im vorliegenden Fall der Teil-Zonen- und -Erschliessungsplan Obach West (RRB Nr. 2474 vom 14.8.1989). Die Beschwerdeführer können deshalb nur vorbringen, die vorgenommene Kategorisierung der Strassen B-West sei vom rechtskräftigen Erschliessungskonzept her falsch vorgenommen worden. Gerade dies machen die Beschwerdeführer aber nicht geltend (1 - 4). Der Argumentation, die sich auf die Möglichkeit eines Weiterausbaus der Strasse B-West bezieht, kann deshalb nicht gefolgt werden.

Bezüglich städtischen Planungsvorstellungen, wie sie sich im Planungskonzept Westbahnhofquartier finden, aber auch insbesondere in der Frage des Baus eines Parkhauses beim Westbahnhof und wie dieses zu erschliessen wäre, sowie in der Frage der nördlichen Erschliessung des Wohnquartiers im östlichen Obach fehlen sowohl verbindliche Entscheide wie Rechtstitel. Offen bleiben kann deshalb, ob eine eventuelle spätere Aenderung der Rechtslage (rechtskräftiger Plan bezüglich Weiterausbau der Strasse B-West) an der vorgenommenen Einteilung etwas ändern würde.

In §§ 39 ff ER werden die Strassen im Gemeindegebiet in Strassen der Feinerschliessung (Erschliessungsstrassen) und der Groberschliessung (Sammel- und Hauptstrassen) eingeteilt und legaldefiniert. Danach dienen Erschliessungsstrassen der parzellenweisen Erschliessung eines Quartiers oder einer Gesamtüberbauung. Sammelstrassen nehmen den Verkehr der einzelnen Erschliessungsstrassen auf und führen ihn den Hauptstrassen zu. Ortsverbindungsstrassen oder Strassen, die grössere Ortsgebiete miteinander verbinden, sind Hauptstrassen. Die EG Solothurn hat weitere Kategorien geschaffen. Gemäss § 3 Abs. 2 ER EGS sind Industrie- und Gewerbestrassen Erschliessungsstrassen in Industrie- und Gewerbezonen.

Laut rechtskräftiger Zonen- und Erschliessungsplanung sammelt die Strasse B-West keinen Verkehr von Erschliessungsstrassen (es sind ihr keine angehängt). Die Strasse B-West dient der Erschliessung des angrenzenden, neu eingezonten Industrie-Gewerbelandes und wird vorwiegend von den anliegenden Firmen benutzt werden (Lieferverkehr, Besucher, Arbeitnehmer). Quartierfremden Verkehr hat sie nicht aufzunehmen. Es handelt sich demnach um Ziel- und Quellverkehr. Diese Zweckbestimmung rechtfertigt die Qualifikation als Feinerschliessungsstrasse.

Diese Einteilung entspricht der bisherigen Praxis im Strassenkategorienplan (RRB Nr. 1450 vom 17. Mai 1984). Deshalb vermag auch der von der AG Baustein vorgebrachte Vergleich

mit der Kategorisierung der Glutz-Blotzheimstrasse als Sammelstrasse nicht zu überzeugen. Der Vergleich berücksichtigt nicht, dass der Strassenkategorisierung eine Hierarchie zugrunde liegt. Der Glutz-Blotzheimstrasse sind im Mittel- und Südteil mehrere Strassen angehängt, die ihr eine Sammelfunktion zuordnen. Diese Funktion übt die Strasse B-West, wie oben ausgeführt, nicht aus.

Zusammenfassend kann deshalb die Argumentation gegen die Klassifizierung der Strasse B-West nicht als stichhaltig angesehen werden. Es ist deshalb auch von einer Zurückweisung an die Gemeinde zur neuerlichen Beurteilung, wie von der AG Baustein eventualiter gefordert, abzusehen. Die Beschwerden sind abzuweisen.

Strasse A-Nord

Die Alfons Glutz-Blotzheim AG führt gegen die Einteilung der Strasse A-Nord (Glutz Blotzheimstrasse Nord) als Gewerbe- und Industriestrasse Beschwerde mit folgender Begründung:

1. Die Strasse A-Nord könne das angrenzende Industrie-Gewerbegebiet (insbesondere die GB Nrn. 5027 und 5028) nicht genügend feinerschliessen, weshalb künftig weitere Erschliessungsstrassen nötig würden, deren Verkehr die Strasse A-Nord als Sammelstrasse aufnehmen müsse.

2. Die vorgenommene Einteilung widerspreche unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung der bereits erfolgten Kategorisierung der Glutz-Blotzheimstrasse Süd sowie der Grabackerstrasse als Sammelstrassen.

3. Gemäss Teilzonen- und Erschliessungsplan Obach West (RRB Nr. 2474 vom 14.8.1989) ist die Strasse A-Nord als Sackgasse geplant (Wendehammer). Dies stelle einen Verstoss gegen das Gebot von Treu und Glauben dar, da im Planauf-

lageverfahren die EG Solothurn der Alfons Glutz-Blotzheim AG zugesichert habe, die Frage der Fortsetzung der Strasse A-Nord in nördlicher Richtung planerisch offenzuhalten.

Diese Argumentation ist aus folgenden Gründen nicht stichhaltig.

Wie bereits zur Strasse B-West ausgeführt, hat sich die Einteilung nach dem rechtskräftigen Teil-Zonen- und -Erschliessungsplan Obach West zu richten. Auch hier (1) macht der Beschwerdeführer nicht geltend, die Einteilung widerspreche dem rechtskräftigen Erschliessungskonzept. Nach dieser Planung handelt es sich bei der Strasse A-Nord nach bereits genannten Kriterien zweifellos um eine Feinerschliessungsstrasse.

In bezug auf den Vergleich mit der Glutz-Blotzheimstrasse Süd und der Grabackerstrasse gilt es die rechtswesentlichen Unterschiede zu berücksichtigen. Die Strassen Grabackerstrasse, Glutz-Blotzheimstrasse Süd und Muttenstrasse leiten und sammeln den Verkehr durch das Obachquartier Richtung Altstadt. Demgegenüber hat die Strasse A-Nord keine Sammelfunktion. Zudem ist die Grabackerstrasse gemäss rechtskräftiger Planung nicht als Sackgasse ausgestattet. Dies erfolgte im Hinblick darauf, dass eine eventuelle Fortführung der Grabackerstrasse in ein Gebiet zu liegen käme, welches momentan noch Planungszone ist. Die Einteilung der Grabackerstrasse und der Glutz-Blotzheimstrasse als Sammelstrassen ist deshalb richtig.

Der Vorwurf, die EG Solothurn habe sich bei der Erschliessungsplanung treuwidrig verhalten und berechtigtes Vertrauen der Alfons Glutz-Blotzheim AG verletzt, wird vom Beschwerdeführer nicht belegt. Für die Behauptung, es seien individuelle Zusicherungen erfolgt, fehlen Beweise. Aus der Natur des Planungsverfahrens ergibt sich, dass im Rahmen von entsprechenden Verhandlungen grundsätzlich nur Meinungsäusserungen über Planungsabsichten abgegeben werden können. Diesen kommt keine Verbindlichkeit zu.

Alles in allem sind die Vorbringen gegen die Einteilung der Strasse A-Nord nicht stichhaltig. Die vorgenommene Klassifizierung als Industrie- und Gewerbestrasse ist sachgerecht. Die Beschwerde ist abzuweisen.

Der von der EG Solothurn beschlossene Strassenkategorienplan (Teilplan) 1 : 500 kann somit gestützt auf § 18 BauG genehmigt werden. Die Beschwerdeführer haben an die Verfahrenskosten (inkl. Entscheidgebühr) je Fr. 500.-- zu bezahlen.

Es wird

beschlossen:

1. Die Beschwerden werden abgewiesen.

2. Die Beschwerdeführer haben an die Kosten des Verfahrens (inkl. Entscheidgebühr) je Fr. 500.-- zu bezahlen. Der geleistete Kostenvorschuss von je Fr. 500.-- wird verrechnet.

3. Der Strassenkategorienplan (Teilplan) Obachgebiet der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn wird genehmigt.

4. Die Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn wird eingeladen, dem kantonalen Amt für Raumplanung bis 31. Juli 1991 noch ein Planexemplar, versehen mit dem Genehmigungsvermerk der Gemeinde, zuzustellen.

5. Die Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 300.-- und die Publikationskosten von Fr. 23.--, total Fr. 323.-- zu bezahlen.

6. Bestehende Pläne sind auf den Geltungsbereich des vorliegenden Planes nicht anwendbar, soweit sie diesem widersprechen.

Staatsschreiber

Dr. K. Schwabe

Kostenrechnung Einwohnergemeinde Solothurn

Genehmigungsgebühr:	Fr. 300.--	(Kto. 2000.431.00)
Publikationskosten:	Fr. 23.--	(Kto. 2020.435.00)
	Fr. 323.--	(Staatskanzlei Nr. 158)
	==========	(Kto.Krt. 111.32)

Kostenrechnung Alfons Glutz-Blotzheim AG, Solothurn
v.d. Dr. U. Isch, Fürsprech, Solothurn

Kostenvorschuss:	Fr. 500.--	(v. Kto. 119.57 auf
Verfahrenskosten:	Fr. 500.--	2000.431.00 umbuchen)
	Fr. -.--	
	==========	

Kostenrechnung AG Baustein, Solothurn
v.d. Fürsprech Ch. Schönberg, Solothurn

Kostenvorschuss:	Fr. 500.--	(v. Kto. 119.57 auf
Verfahrenskosten:	Fr. 500.--	2000.431.00 umbuchen)
	Fr. -.--	
	==========	

Bau-Departement mr/ss (2) (Akten Nr. 90/213)
Rechtsdienst mr
Departementssekretär
Amt für Raumplanung, mit 1 gen. Plan (folgt später)
Tiefbauamt
Kreisbauamt I, 4500 Solothurn
Finanzverwaltung (2), zum Umbuchen
Finanzverwaltung/Debitorenbuchhaltung (2)
Ammannamt der Einwohnergemeinde, 4500 Solothurn, mit 1 gen. Plan (folgt später), mit Belastung im Kontokorrent (einschreiben)
Baudirektion der Stadt, 4500 Solothurn
Planungskommission der Stadt, 4500 Solothurn
Dr. U. Isch, Fürsprech, Wenigstr. 24, 4500 Solothurn (2) (einschreiben)
Fürsprech Ch. Schönberg, Weissensteinstr. 15, 4501 Solothurn (2) (einschreiben)

Amtsblatt, Publikation:
Es wird genehmigt:
Solothurn: Strassenkategorienplan (Teilplan) Obachgebiet.